

A15 Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands

Gremium: Landesfinanzrat
Beschlussdatum: 09.07.2023
Tagesordnungspunkt: 5 Anträge

Antragstext

1 Antrag: Der Landesparteitag möge die „Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung
2 für Mitglieder des Landesvorstands“ beschließen.

3 Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstandes

4 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, gibt sich, gemäß §
5 10 Abs. 9 der Satzung, für die Vergütung der Landesvorstandsmitglieder eine
6 Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung. Diese Ordnung soll dem Anspruch der
7 Herstellung der Transparenz der Bezüge der Mitglieder des Landesvorstands
8 dienen.

9 §1 Anwendungsbereich

10 Erstattungen bzw. Vergütungen nach dieser Ordnung erhalten die vom
11 Landesparteitag gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
12 gemäß § 10 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

13 §2 Vergütung der Landesvorsitzenden

14 Mit den Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein
15 sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet.
16 Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich.
17 Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des
18 Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28
19 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

20 §3 Vergütung des*der Landesschatzmeister*in

21 Mit dem*der Landesschatzmeister*in wird, nach Wahl durch den Landesparteitag,
22 ein sozialversicherungspflichtiges 2/3 Teilzeit-Arbeitsverhältnis begründet.
23 Weitere Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand
24 möglich.
25 Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/3 der Grundvergütung für Mitglieder des
26 Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28
27 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

28
29 §4 Vergütung der stellvertretenden Landesvorsitzenden
30 Mit den stellvertretenden Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den
31 Landesparteitag, ein Arbeitsverhältnis auf Basis einer geringfügigen
32 Beschäftigung begründet.
33 Das Arbeitnehmer*innenbrutto der stellvertretenden Landesvorsitzenden beträgt
34 jeweils 3/4 der maximalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler
35 Gemeindevertretungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe a) Landesverordnung über
36 Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

37 §5 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses

38 Das Anstellungsverhältnis kommt tagesgenau aufgrund einer ordentlichen Wahl,
39 oder Nachwahl, durch den Landesparteitag zustande.
40 Das Anstellungsverhältnis endet 14 Tage nach dem Ausscheiden aus dem

41 Landesvorstand. In der Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 10 der Satzung,
42 sind die Amtsgeschäfte ordentlich zu übergeben.

43 Bei Rücktritt aus dem Landesvorstand ohne direkte Nachfolge endet das
44 Anstellungsverhältnis, abweichend von Abs. 2, tagesgenau mit Ausscheiden aus dem
45 Landesvorstand.

46 §6 Urlaub

47 Urlaube der Landesvorsitzenden sind untereinander so abzustimmen, dass an jedem
48 Tag eine Person der Doppelspitze erreichbar ist.

49 Urlaube des*der Landesschatzmeister*in sind mit dem*der Geschäftsführer*in und
50 der zweiten gesetzlichen Vertretung im Landesvorstand so abzustimmen, dass an
51 jedem Tag eine gesetzliche Vertretung des Landesverbands erreichbar ist.

52 Im Übrigen sind Urlaube im Gesamtvorstand vorab abzusprechen.

53 Den Mitgliedern des Landesvorstands steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 30
54 Tagen, ausgehend von einer 5 Tageweche, zu.

56 §7 Reisekosten

57 Mitgliedern des Landesvorstands steht ein ÖPNV-Jobticket, entsprechend der
58 Vereinbarung für Mitarbeitende des Landesverbands zu. Im Übrigen gilt die
59 Kostenabrechnungsordnung des Landesverbands entsprechend.

61 §8 Geschenke und Bewirtung

62 Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B. Blumen,
63 Bücher) können bis zu einer Höhe von 60,- Euro pro Empfänger*in und Jahr
64 erstattet werden. Der*Die Empfänger*in muss namentlich vermerkt sein.

65 Bewirtungsaufwendungen (z.B. Gespräche mit Pressevertreter*innen etc.), können,
66 so diese nicht direkt über den Landesverband beauftragt und bezahlt werden,
67 abgerechnet werden. Hierzu bedarf es eines ausgefüllten Bewirtungsbeleges mit
68 Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (EStG §4 Abs. 7), abgerechnet
69 über das jeweils gültige Sachkostenabrechnungsfomular des Landesverbands.

71 §9 Technische Ausstattung

72 Den Landesvorsitzenden und dem*der Landesschatzmeister*in wird in der
73 Landesgeschäftsstelle, ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

74 Darüber hinaus können Landesvorstandsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit
75 technische Geräte wie z.B. Smartphone, Tablet-Computer oder Laptop über den
76 Landesverband beziehen. Beschaffung, Einrichtung und Verwaltung erfolgt durch
77 die Landesgeschäftsstelle. Die Geräte bleiben im Besitz des Landesverbandes und
78 müssen beim Ausscheiden aus dem Amt zurückgegeben werden bzw. können zum
79 Restwert erworben werden.

80 Den Mitgliedern des Landesvorstands wird durch den Landesverband ein
81 Mobilfunkvertrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Bei
82 entstehenden Kosten für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Telefonvertrags,
83 ist die dienstliche Notwendigkeit zu begründen, anderenfalls sind diese Kosten
84 persönlich zu tragen.

86 §10 Geschenke von dritten

87 Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt. Im Übrigen gelten die Regelungen
88 des Parteiengesetzes und des Spenden-Codex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die
89 Einnahme von Spenden.

90 Persönliche Geschenke an Mitglieder des Landesvorstands, aufgrund deren LaVo-
91 Tätigkeit, die einen Gegenwert von 60 Euro pro Jahr und Person nicht

92 überschreiten, können bei der*dem Beschenkten verbleiben. Persönliche Geschenke,
93 die den Gegenwert von 60 Euro überschreiten, werden bei dem*der
94 Landesschatzmeister*in angezeigt und im Zweifelsfall dem Landesvorstand auf der
95 nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

96 §11 Nebentätigkeiten

97 Während der Dauer des Arbeitsvertrages ist jede weitere Beschäftigung vor ihrer
98 Aufnahme dem Landesvorstand gegenüber hinsichtlich Art, Ort, Dauer und
99 zeitlichem Umfang schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf für den Geschäftsführenden
100 Landesvorstand nach §§ 2 und 3 dieser Ordnung grundsätzlich der vorherigen
101 Zustimmung des Landesvorstands. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn bei der
102 beabsichtigten Tätigkeit gegen erhebliche Interessen des Landesverbands oder
103 gegen Schutzgesetze verstoßen würde oder wenn durch sie die Arbeitskraft
104 beeinträchtigt werden wird.

105 Wird die Zustimmung erteilt, so ist sie jederzeit widerruflich, sofern
106 betriebliche und/oder politische Gründe dies auch unter Berücksichtigung der
107 Interessen des LaVo-Mitgliedes dies erfordern.
108 Mitglieder des Landesvorstands dürfen keine kostenpflichtigen Angebote an
109 Gliederungen des Landesverbands machen. Reisekostenerstattungen sind hiervon
110 ausgenommen.

111 Es gibt einen jährlichen schriftlichen Bericht im Parteirat über eventuelle
112 Mitarbeit in Aufsichtsräten, Verbänden oder Vereinen. Hierzu gehört auch eine
113 Aufstellung über die tatsächlich geflossenen Geld- und Sachleistungen. Dieser
114 Bericht wird im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr, sowie bei Ausscheiden
115 aus dem Amt, erstellt.

116 Für Mitglieder nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung gilt Abs. 4 Satz 2 nicht für
117 den/die Hauptberuf(e).

118 Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische
119 Beiträge oder andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden dem*der
120 Landesschatzmeister*in spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt; diese*r
121 nimmt ggf. Spenden für die Landespartei aus solchen Einnahmen entgegen. Ist
122 der*die Landesschatzmeister*in Empfänger*n entsprechender Einnahmen, muss
123 mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informiert werden.

124 §12 Sonderregelungen/Zweifelsfälle

126 Sonderregelungen jeder Art sind vom Gesamtvorstand einstimmig zu beschließen,
127 sowie dem Landesfinanzrat zum Beschluss vorzulegen. Sie können nur
128 aufwendungsneutral für den Landesverband beschlossen werden und gelten nur bis
129 zum Ende der Amtszeit.

130 In Zweifelsfällen und bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser
131 Erstattungsordnung entscheidet der Landesfinanzrat.

132 Sonderzahlungen an Mitglieder des Landesvorstands sind ausgeschlossen.

133 §13 Salvatorische Klausel

134 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder
135 nichtig sein oder infolge von Änderungen der Gesetzeslage oder durch
136 höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise
137 unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Ordnung Lücken auf, so sind die
138 übrigen Bestimmungen dieser Ordnung davon unberührt. Unter Berücksichtigung des
139 Grundsatzes von Treu und Glauben tritt schnellstmöglich an die Stelle der
140 unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der
141 unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass

142 diese im Zeitpunkt der Verabschiedung vereinbart worden wäre. Entsprechendes
143 gilt, falls diese Ordnung eine Lücke enthalten sollte.

144

145 §14 Inkrafttreten

146 Die Ordnung tritt nach Beschluss des Landesparteitags vom 23. September 2023 zum
147 01.10.2023 in Kraft.

Begründung

mündlich

Unterstützer*innen

Georg Wilkens (KV Rendsburg-Eckernförde); Artur Hermann (KV Pinneberg)